

Steuerliche Hinweise

Stand: Januar 2010

Nach Antrag des Vertragsarztes, der eine Stelle zur Weiterbildung in der Allgemeinmedizin vorhält, wird die KVWL bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen jeweils zu Beginn des Folgemonats einen **Zuschuss von Euro 3.500,-- an den Praxisinhaber** überweisen. Dabei hat der Praxisinhaber arbeitsvertraglich eine **Bruttovergütung** in Höhe der Förderung oder mehr zu vereinbaren.

Da der Zuschuss **nicht steuerbefreit** ist, unterliegt er beim Praxisinhaber der üblichen steuerlichen Behandlung. Demzufolge wird der **Zuschuss** einerseits beim Praxisinhaber als **Betriebseinnahme** vereinnahmt. Wegen der übernommenen Verpflichtung zur Weitergabe an den Arzt in Weiterbildung ist **ein Betrag gleicher Höhe** andererseits auch **Betriebsausgabe**, so dass der Zuschuss für den Praxisinhaber wirtschaftlich einen durchlaufenden Posten darstellt.

Wegen der von der arbeitsrechtlichen, sozialversicherungsrechtlichen und steuerlichen Rechtsprechung für nicht-selbständige Tätigkeit entwickelten Merkmale, wie

- Weisungsgebundenheit hinsichtlich Ort, Zeit und Inhalt der Tätigkeit,
- organisatorische Eingliederung in die Praxis,
- feste Bezüge,
- kein Unternehmerrisiko
- ein Auftraggeber u. a.

wird ein **Arzt in Weiterbildung** auch dann als **Angestellter** anzusehen sein, wenn Lohnfortzahlung, Urlaubsanspruch u. a. nicht ausdrücklich vereinbart sind. Für die Dauer der Weiterbildungszeit sollte unbedingt ein schriftlicher Arbeitsvertrag (Muster bei der ÄKWL) abgeschlossen werden, der in aller Regel befristet ist.

Klarstellend sei erwähnt, dass die tatsächlich vorliegenden Verhältnisse einer Arbeitnehmereigenschaft nicht vertraglich ausgeschlossen werden können. Um eine mögliche Haftung für die Lohnsteuer und insbesondere für die Beiträge zur Sozialversicherung (Arbeitgeber- **und** Arbeitnehmeranteil) zu vermeiden, ist dem Praxisinhaber daher zu raten, einen Arzt in Weiterbildung arbeitsrechtlich, sozialversicherungsrechtlich und lohnsteuerlich so zu behandeln wie andere Angestellte seiner Praxis. Daher erstellt der **Praxisinhaber** die **Gehaltsabrechnung** des Assistenten unter Einbehalt und Abführung der gesetzlichen Abzüge. Dabei haben der Arzt in Weiterbildung und der Praxisinhaber je einen hälftigen Anteil zur Sozialversicherung (bei **nachgewiesener** Befreiung von der BfA zur Ärzteversorgung, zur Arbeitslosenversicherung sowie zur Kranken- und Pflegeversicherung) zu tragen, während der Arzt in Weiterbildung die Lohnsteuer allein zu übernehmen hat. Abschließend ist festzustellen, dass trotz einer zunächst ggf. einzubehaltenden hohen Lohnsteuer - z.B. bei Lohnsteuerklasse V - eine Einkommensteuerveranlagung des Arztes in Weiterbildung durchaus zu einer (Teil)- Erstattung der Lohnsteuer führen kann. △